

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

2015\_4\_BVE\_Wassernutzungsgesetz\_WNG\_200/2015/1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	<b>Wassernutzungsgesetz (WNG)</b>		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:</i>		
	<b>I.</b>		
	Der Erlass <a href="#">752.41</a> Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (WNG) (Stand 01.08.2011) wird wie folgt geändert:		
<p>Art. 35 Jährlicher Wasserzins a Wasserkraft</p> <p><sup>2</sup> Er beträgt</p> <p>a bei einer mittleren Bruttoleistung von einem bis zwei Megawatt linear ansteigend 0 bis 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung,</p>	<p>Art. 35 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Er beträgt</p>	<p>Art. 35 Abs. 2</p> <p><sup>2</sup> Er beträgt</p> <p>a (geändert) bei einer mittleren Bruttoleistung von einem bis zwei Megawatt linear ansteigend 0 bis 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung <u>für von KEV geförderten Anlagen bzw. linear ansteigend null bis zehn Franken weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung für von KEV nicht geförderten Anlagen,</u></p>	<p>a Keine Änderung.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
<p>b bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei Megawatt 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung.</p>	<p>b (geändert) bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei <u>bis zehn</u> Megawatt 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung<sup>-1</sup></p> <p>c (neu) bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zehn Megawatt zehn Franken weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung.</p>	<p>b (geändert) bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei bis zehn Megawatt 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung <u>für von KEV geförderten Anlagen bzw. zehn Franken weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung für von KEV nicht geförderten Anlagen.</u></p>	<p>b (geändert) bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei bis zehn Megawatt 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung<sup>-1</sup></p>
	<p>Art. 35a (neu) b Herabsetzung</p> <p><sup>1</sup> Beabsichtigen die Nutzungsberechtigten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d den Ausbau ihrer Anlage, kann der Grosse Rat den jährlichen Wasserzins für höchstens zehn Jahre herabsetzen, wenn das Ausbauprojekt</p> <p>a im übergeordneten Interesse des Kantons liegt,</p> <p>b die Voraussetzungen für einen Investitionsbeitrag des Bundes erfüllt und</p> <p>c ohne eine Herabsetzung des Wasserzinses nicht realisiert werden könnte.</p>		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	<p><sup>2</sup> Geraten die Nutzungsberechtigten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Grosse Rat den jährlichen Wasserzins für höchstens zehn Jahre herabsetzen, wenn die Nutzungsberechtigten die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Das Finanzreferendum gegen diese Beschlüsse des Grossen Rates ist ausgeschlossen.</p>		
Art. 36 b Gebrauchswasser	Art. 36 bc Gebrauchswasser (Überschrift geändert)		
	<b>II.</b>		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	<b>III.</b>		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	<b>IV.</b>		
	Artikel 35 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 35a und 36.		
	Bern, 6. April 2016  Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Käser Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 19. Mai 2016  Im Namen der Kommission Der Präsident: Kropf	Bern, 15. Juni 2016  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag Regierungsrat I</b>	<b>Antrag Kommission I</b>	<b>Antrag Regierungsrat II</b>
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.